

5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

Vom 08. Nov. 1965

I

Der Bebauungsplan Osdorf 2 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1964 (Amtlicheranzeiger Seite 770) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Entlang der Straße Tönninger Weg ist ein Streifen für Grünflächen und Außengebiete ausgewiesen. Die Osdorfer Landstraße ist als wichtige Verkehrsstraße hervorgehoben.

III

Die Siedlung am Tönninger Weg und am Mindermannweg besteht aus neuen zweigeschossigen Einfamilienreihenhäusern. Die Ostseite der Langelohstraße wird von meist älteren freistehenden Wohnhäusern in ein- und zweigeschossiger Bauweise eingenommen. Die Stichstraße gegenüber der Kirche ermöglichte in den letzten Jahren die Bebauung der hinteren Grundstücksteile mit zwei- und dreigeschossigen Wohnhäusern. An der Osdorfer Landstraße und am Goosacker stehen ältere ein- und zweigeschossige Häuser. An der westlichen Einmündung des Goosackers in die Osdorfer Landstraße befindet sich ein ehemaliger Bauernhof, an der östlichen eine Gärtnerei. Am Goosacker ist eine Volksschule mit 20 Klassen errichtet.

Mit diesem Plan sollen die bauliche Entwicklung im Plangebiet geordnet und die Verkehrsverhältnisse verbessert werden. Bis auf einige Gebäude an der Osdorfer Landstraße und Langelohstraße konnte der bauliche Bestand bei der Planausweisung berücksichtigt werden.

Die Osdorfer Landstraße muß entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung verbreitert werden. Die Langelohstraße soll in einer Breite von 16,0 m ausgebaut werden, für die Kreuzung mit der Osdorfer Landstraße werden darüber hinaus zusätzliche Straßenflächen erforderlich. Die Einmündung der Straße Gossacker in die Osdorfer Landstraße in unmittelbarer Nähe der Kreuzung Langelohstraße soll aufgehoben werden. Sie soll einmünden in eine neue Straße, die parallel zur Osdorfer Landstraße geführt wird. Diese Straße wird die noch unbebauten Grundstücke südlich der Osdorfer Landstraße erschließen, als Wohnsammelstraße Anschluß an die Straße Bockhorst und an das Ladenzentrum Osdorf finden und ermöglichen, daß Gehwegüberfahrten an der Osdorfer Landstraße ausgeschlossen werden können. Der Tönninger Weg wurde mit 26,0 m Breite ausgewiesen; er nimmt auf der Südseite die bereits ausgebauten Grünanlagen auf.

IV

Das Plangebiet ist etwa 179 500 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 41 170 qm (davon neu etwa 14 400 qm), für die Schule etwa 25 810 qm (davon neu etwa 410 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden müssen elf Gebäude mit sechsundzwanzig Wohnungen, drei Läden und drei Betrieben. Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.